

- (1) Im Getragsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Andeutung und die Nutzung eines Rückbaus, der Andeutung und der Nutzungssänderung von innerer Umbauten und Anänderungen, die das aufwärts Erreichungsschild der baulichen Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Satzung deren städtebauliche Gestalt und Struktur mitbestimmen und insoweit von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeingt ist, städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Andeutung und der Nutzungssänderung von Anlagen nicht verändern.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf im Sinne dieser Satzung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützen Woche endausgabe durch die beeinträchtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### § 3 Genehmigungspflicht

06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612)

Diese Satzung dienst nach Maggabé ihres Paragraphen 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestaltung ihrer in ihrem Getragsbereich liegenden Grundstücke. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbaordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Norden und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Teiligebietes 1 : im Norden und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Flursticks 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83, und den Grenzen des Teiligebietes 2 : im Norden, Osten, Süden und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Teiligebietes 2 im Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83; und den Grenzen des Teiligebietes 2 im Norden, Osten und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Flursticks 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83.

### § 2 Sachlicher Getragsbereich

Der Getragsbereich dieser Satzung umfasst die in der beiliegenden Planzeichnung, die bestandteill dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke in den Grenzen des Teiligebietes 1 : im Norden und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Flursticks 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83.

Diese Satzung dienst nach Maggabé ihres Paragraphen 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestaltung ihrer in ihrem Getragsbereich liegenden Grundstücke. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbaordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83; und den Grenzen des Teiligebietes 2 im Norden, Osten und Westen begrenzt durch die Akteurfläche des Flursticks 22/83, im Osten durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und im Süden durch die Grenze des Getragsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kaltenhof“ und die Akteurfläche des Flursticks 22/83.

### § 1 Orlicher Getragsbereich

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 3 Landesbaordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 06. Mai 1998, berichtigt am 15. Juni 1998 (GVBl Blatt MVP S. 612), zuletzt geändert am 28. März 2001 (1. Andeutungsgesetz LBauO M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel am 31.03.2003 die 2. Andeutung folgender Satzung beschlossen:

2. Andeutung der Gestaltungssatzung  
für das Woche endausgabe Kältenhof

- (3) Dächer
- Als Dachformen sind im Getüngsbereich dieser Satzung nur eingeschossige Gebäude mit Satteldach oder Krüppelwalmdach zugelassen.
  - Die Dächer müssen mindestens 30°, jedoch nicht mehr als 45° geneigt sein.
  - Sattel- und Krüppelwalmdächer sind mit Pfannen in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen einzudecken. Bei ausreichenden Grenzabständen ist auch eine Reetdachdeckung zulässig.
  - Dachaufbauten sind nur als Schlepp- oder Federmausgaupen und nicht in Verbindung zur Anwendung kommen.
  - Dachendeckungen mit glänzenden Oberflächen sowie Blechedeckungen dürfen nicht mit Dachfenstern zugelassen.
  - Dachgaupen ausgeführt werden. Die Dachendekking von Gaupen muss in Art und Farbe mit Dachfenstern übereinstimmen. Es darf auf einer Dachfläche jeweils nur eine Art von Dachgaupen ausgeführt werden.

- (2) Fassaden
- Die der öffentlichen Verkehrsfäche zugewandten Fassaden mit einer Breite von mehr als 12 m müssen vertikal durch Pfeiler von mindestens 12 cm Tiefe und 30 cm Breite gegliedert werden.
  - Die Fassadenöffnungen zur öffentlichen Verkehrsfäche sind als Lochfassaden zu gestalten. Dabei muss der Anteil der geschlossenen Fassadenfläche mehr als 50 % jedoch weniger als 70 % der Gesamtfäche betragen.
  - Die Fassadenöffnungen, die den öffentlichen Verkehrsfächen zugewandt sind, müssen stehend ausgeführt werden.
  - Die Fassaden sind in Ziegelsteinmauerwerk oder als verputzte Wandfläche in hellen Farben wie cremeweiß, beige oder hellgrau auszuführen.

- (1) Baukörper
- Um ein einheitliches Ortsbild zu erreichen, sind die Baukörper traufständig zur jeweils offenen Fläche zu errichten. Von der vorhandenen Baufläche, die durch die Verbindungsstlinie der Eckpunkte der benachbarten Gebäude bestimmt wird, dürfen die Baukörper maximal 2,00 m vor- oder zurückspringen.
  - Das Verhältnis von Breite zur Länge der Baukörper muss 1 : 1,3 bis 1 : 1,5 betragen, dies gilt nicht für Nebengebäude.
  - Die Traufhöhe bei Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen darf 3,00 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe der bestehenden Grundstücke.
  - Bei Neubauten und Umbauten darf die Grundfläche des Einzelhauses bzw. der Doppelhaushälfte 60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Zulässig sind nur Gebäude mit 1 Vollgeschoss.
  - Dachauschnitt für Balkone und Loggien zur öffentlichen Verkehrsfäche sind nicht zugelassen.

## § 4 Regelungsgenstände

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
**§ 5 Inkrafttreten**

- Über der Geländeauffläche gestattet.
  - Fensterbrüstung des Dachgeschosses, jedoch höchstens nur bis zu einer Höhe von 3,0 m
  - Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur im Erdgeschoss oder unterhalb der ausgenommen sind Schaukästen für Speise- und Getränkeangebote bis höchstens 0,25 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - Das Anbringen von Warenautomaten und Schaukästen ist nur in Gebäudenischen gestattet. Sie dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Hierzu obliegt dem Bauaufsichtsamt die Aufsicht zugelassen.
  - Außeraufsteller von Gebäuden befindliche Schornsteine mit metallisch glänzenden Sichtschutz zu versehen.
  - Flüssigasbehälter und Plätze mit Behältern für die Abfallentsorgung sind mit einem Flüssigasbehälter und Freien aufgestellt, von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Tank- und Ausgangen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen als Zäune oder Heckene ausgeführt werden.
  - Die Höhe der Einfreudung darf 1,00 m nicht überschreiten.
  - Einfreudungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen als Zäune oder Heckene ausgeführt sein.
  - Nebengebäude ist die Hauptgebäude wie die der Hauptgebäude zu gestalten. Möglich ist bei Nebengebäuden auch eine ganzflächige Begehung der zur offenen Verkehrsfläche gerichteten Fassaden.
  - Ebenso ist die Fassadenoberfläche der Nebengebäude wie die der Hauptgebäude zu gestalten. Möglich ist bei Nebengebäuden auch eine ganzflächige Begeitung der zur offenen Verkehrsfläche gerichteten Fassaden.
  - Die Dacheindeckung der Nebengebäude ist dem Hauptdach anzugleichen.
  - Für Nebengebäude, die nicht an das Hauptgebäude angebaut sind, ist eine Dachneigung von mindestens 15°, jedoch nicht mehr als 25° zugelassen.
  - Nebengebäude ist die Hauptgebäude, die nicht an das Hauptgebäude angebaut sind, ist eine Dachneigung von mindestens 15°, jedoch nicht mehr als 25° zugelassen.
  - Die Breite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten.
- (4) Nebengebäude
- (5) Einfreudungen
- (6) Sonstige Anlagen

Geltungsbereich  
der Gestaltungsanforderungen  
für das Wochenendhausbetrieb  
„Kaltenhof“

